

Friedhofsgebührensatzung

der Gemeinde Bördeland

vom 29.10.2009, Beschluss Nr. 02 – 09 / 2009

veröffentlicht im Bördeland-Kurier der Gemeinde Bördeland am 27.11.2009

in Kraft ab 28.11.2009

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Bördeland

Auf der Grundlage der §§ 2,4, 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes Land Sachsen-Anhalt in den z.Zt. geltenden Fassungen in Verbindung mit der Friedhofssatzung der Gemeinde Bördeland vom 29.10.2009 hat der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland in seiner Sitzung am 29.10.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührentarif

- (1) Für die Benutzung der in der Verwaltung der Gemeinde Bördeland stehenden Friedhöfe und seiner Bestattungseinrichtungen sowie für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofswesens werden Gebühren gemäß nachstehenden Bestimmungen erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem zu dieser Gebührensatzung gehörenden Gebührentarif (Anlage zu § 1 Abs. 2).
- (3) Für besondere zusätzliche Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Verwaltung die zu entrichtende Vergütung im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 2 Zahlungsverpflichtete

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtungen benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.
- (2) Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrage mehrerer Personen gestellt, so haften diese als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) die Gebührenschuld entsteht mit Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4 Stundung und Niederschlagung der Gebühren

- (1) Die Gebühren können auf einen besonderen Antrag hin, der bei der Gemeinde Bördeland zu stellen ist, gestundet werden.
- (2) Die Gemeinde kann die Gebühren stunden, wenn die sofortige Einziehung für den Gebührenschuldner mit erheblichen Härten verbunden ist und wenn der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.

§ 5 Gebühren bei Zurücknahme von Anträgen

Wird ein Antrag auf Benutzung des Friedhofs oder der Bestattungseinrichtung zurückgenommen, nachdem mit der Ausführung des Auftrags begonnen worden ist, wird eine Gebühr bis zur Hälfte der im Tarif festgelegten Sätze erhoben.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig werden die Friedhofsgebührensatzungen der

Gemeinde Biere vom	12.04.2002
Gemeinde Eggersdorf vom	01.06.2006
Gemeinde Eickendorf vom	20.09.2001
Gemeinde Kleinmühligen vom	18.06.2003
Gemeinde Welsleben vom	03.12.2002
Gemeinde Zers vom	01.07.2003

außer Kraft gesetzt.

Bördeland, den 29.10.2009

B. Nimmich
Bürgermeister

Gebührentarif **(Anlage zu § 1 Absatz 1)**

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Reihengräber für jede Stelle	510,00 €
2. Wahlgräber für jede Stelle	851,00 €
3. Urnenreihengräber für jede Stelle	426, 00 €
4. Urnenwahlgräber, 2-stellig	681,00 €
5. Urnengemeinschaftsanlage	255,00 €
6. Kindergrabstellen	255,00 €
7. Rasenwahlgrabstellen mit Grabplatte , einstellig (Erde/Urne)	851,00 €
8. Rasenwahlgrabstelle mit Grabplatte, einstellig (Urne)	681,00 €
9. Familienwahlgrabstätten (je nach Größe des Grabfeldes werden Gebühren nach Ziffer 2., 4. u. 5. berechnet)	

II. Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte

1. Wahlgräber je Grabstelle und Jahr	34,00 €
2. Urnenwahlgräber	27,00 €
3. Rasenwahlgrabstellen mit Granitplatte (Erde/Urne)	34,00 €
4. Rasenwahlgrabstellen mit Granitplatte (Urne)	27,00 €

III. Für die Durchführung einer Bestattung

1. Erdbestattungen Normalgrabstelle	
a) für Kinder bis zu 5 Jahren	258,00 €
b) für Personen über 5 Jahren	516,00 €
2. Erdbestattungen Tiefgrabstelle	
a) für Kinder bis zu 5 Jahren	516,00 €
b) für Personen über 5 Jahren	1030,00 €
3. Urnenbestattungen	113,00 €
4. Urnenbestattung – UGA im Beisein der Angehörigen	165,00 €
5. Benutzung der Friedhofskapellen	52,00 €

IV. Aus- und Umbettungen

1. Umbettung von Kinderleichen	258,00 €
2. Leichen von Personen über 5 Jahren	515,00 €
3. Urnenausbettungen	60,00 €
4. Urnenaus- und -umbettungen	113,00 €

Zuzüglich anfallender behördlicher Genehmigungen
zu 1.-4.

V. Gebühr für Genehmigung von Grabmalen

Die Gebühr für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmales und der laufenden Kontrolle der Standfestigkeit	20,00 €
---	---------

VI. Sonstige Gebühren

Entfernung von Grabmalen, Einfassungen und Bepflanzungen (Einebnung) je Grabstätte	75,00 €
---	---------

VII. Verwaltungsgebühren

1. Beisetzungsbescheinigungen, Umschreibungen, Nach- forschungsanträge, Zweitschrift oder Nachfertigung einer Nutzungsurkunde (Die Umschreibung eines Nutzungsrechtes auf den über- lebenden Ehegatten oder nächsten Nachfolger ist gebühren- frei)	10,00 €
2. Sondergenehmigung zum Befahren des Friedhofes für die Dauer eines Jahres	10,00 €
3. Sonstige Leistungen, die nicht in dieser Gebührensatzung aufgeführt sind, werden in Höhe der tatsächlichen Aufwen- dungen berechnet, je Arbeitsstunde	19,00 €